

Vereinbarung	Beschlissen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Wohlsdorf vom 07.04.2009	27.01.2009 (Gemeinderat) 12.02.2009 (Stadtrat) Beitrittsbeschlüsse: 25.08.2009 (Gemeinderat) 27.08.2009 (Stadtrat) / 30.04.2009	Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50 vom 10.11.2009, S. 760 - 776	01.01.2010

Gebietsänderungsvereinbarung¹

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf am 27.01.2009 beschlossen, die Gemeinde Wohlsdorf aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Die Bürger der Gemeinde Wohlsdorf haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 12.02.2009 der Eingliederung der Gemeinde Wohlsdorf in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Wohlsdorf folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Wohlsdorf wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.

¹ grau unterlegt: die nicht genehmigten Regelungen durch die Kommunalaufsicht

- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Wohlsdorf amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Wohlsdorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Wohlsdorf führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Wohlsdorf sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der Gemeinde als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

- (1) ¹Für die eingegliederte Gemeinde Wohlsdorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Wohlsdorf die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
- ³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.
- ⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.
- ⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.
- ⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Wohlsdorf nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören.
- ²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführter vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Wohlsdorf betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wohlsdorf an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Wohlsdorf berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Wohlsdorf bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Wohlsdorf nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Wohlsdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.

²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.

- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

¹Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Wohlsdorf durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

²Der Hebesatz für die Grundsteuer B bleibt in der ehemaligen Gemeinde Wohlsdorf bis zum 31. Dezember 2011 bei 360 v. H.

³Ab Haushaltsjahr 2012 gilt der gleiche Hebesatz wie in Bernburg (Saale).

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Wohlsdorf zugeordnet werden.

§ 12

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Wohlsdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Wohlsdorf wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Wohlsdorf bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 13

Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Wohlsdorf Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Wohlsdorf als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Wohlsdorf aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.
- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Wohlsdorf, 7. April 2009

gez. Hannelore Hausmann
Bürgermeisterin (Siegel)

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), 7. April 2009

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**Einrichtungen**

- Begegnungszentrum
- Feuerwehr
- Festplatz mit Freilichtbühne und Vereinshaus am Sportplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Wohlsdorf****a) Mitgliedschaften und Beteiligungen :**

1. enviaM
2. MIDEWA
3. Abwasserzweckverband Ziethetal
4. Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
5. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethetal
6. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
7. Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
8. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
9. Gartenbauberufsgenossenschaft
10. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
11. Kommunalen Schadensausgleich
12. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
13. Kreisfeuerwehrverband

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3**Bewegliches und unbewegliches Vermögen**a) unbewegliches Vermögen:**Gebäude:**

- | | | |
|---|----------------------|-------------------|
| - Wohngrundstück Crüchern 31
3 Wohneinheiten | 894 m ² | Fl. 3 Flst. 43 |
| - Gebäude – Büro Crüchern | 486 m ² | Fl. 3 Flst. 41 |
| - FFW Crüchern
(Gebäude, Garagen, z. T. Ackerflächen) | 5.429 m ² | Fl. 3 Flst. 4/9 |
| - FFW Wohlsdorf
(alte FFW + Pumpstation AZV „Ziethetal“) | 52 m ² | Fl. 1 Flst. 109/8 |

sonstige Flächen

- | | | |
|--------------|-----------------------|------------------|
| - Friedhof | siehe Aufstellung | |
| - Sportplatz | 10.950 m ² | Fl. 4 Flst. 15/5 |

b) bewegliches Vermögen:

- | | | |
|-----------------|-------------|-----------|
| - Löschfahrzeug | BBG – FF 12 | BBG-FP 75 |
| - 2 TSA | | |

Bestehende Verbindlichkeiten

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Münchener Hypothekenbank	16.11.1998	8.514,72
Deutsche Hypothekenbank	09.02.1999	560,18
KommInvest/Investitionsbank	21.10.2002	7.890,40
	Summe	16.965,30

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)

	Flur	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	003	00004/009
Wohnbaufläche	001	00019/001
	001	00040/000
	001	00040/000
	001	00040/000
	001	00109/008
	003	00041/000
	003	00043/000
	003	00072/000
	003	00094/009
Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	004	00015/005
Grünfläche	001	00017/000
	001	00179/001
	003	00004/009
	003	00024/052
	003	00035/003
	003	00035/004
	003	00035/010
	003	00035/050
	003	00035/052
	003	00044/000
	003	00094/003
Straßenverkehr	001	00040/000
	001	00056/000
	001	00109/004
	001	00208/000
	003	00004/005
	003	00004/009
	003	00005/007
	003	00035/042
Weg	001	00040/000
	001	00159/000
	001	00208/000
	001	00267/001
	002	00022/001
	002	00022/002
	002	00030/000
	003	00034/010
	003	00035/007
	003	00035/052
	003	00093/000
	002	00058/000

	Flur	Flurstücksnr.
Weg	004	00123/000
	004	00164/000
	009	01016/000
Landwirtschaft	001	00040/000
	001	00186/000
	001	00267/001
	001	00267/002
	003	00004/009
	003	00035/008
	003	00035/009
Gehölz	001	00008/000
stehendes Gewässer	001	00056/000
	003	00035/052
Friedhof	001	00013/000
Wohnbaufläche	001	00091/000
	001	00092/000
	003	00099/000
Straßenverkehr	001	00077/000
	001	00092/000
	001	00170/000
	003	00096/002
	003	00097/000
	003	00099/000
Weg	001	00091/000
	001	00138/000
	001	00170/000
	001	00170/000
	001	00198/000
	001	00305/000
	003	00090/000
	003	00096/002
	003	01026/000
004	01009/000	
Landwirtschaft	001	00091/000
	001	00092/000
	001	00170/000
	001	00213/000
	001	00245/000
	001	00289/000
	001	0305/000
	002	00019/000

	Flur	Flurstücksnr.
Landwirtschaft	003	00090/000
	003	00099/000
	004	00017/000
Gehölz	001	00213/000
Wasserlauf	001	00155/000
	001	00170/000
	003	00102/001
	003	00103/000
	003	00104/000
Friedhof	003	00083/000
Fläche besonderer funktionaler Prägung	001	00226/000
	001	00122/000
Tagebau, Grube, Steinbruch	001	00254/000
Grünfläche	001	00109/009
	001	00109/009
Straßenverkehr	001	00109/009
	001	00109/009
	001	00320/000
	003	01031/000
Weg	001	00109/009
	001	00180/001
	001	00227/000
	001	00268/000
	001	01002/000
	002	00003/001
	003	01031/000
	003	01031/000
Landwirtschaft	001	00180/001
	001	00227/000
	001	00254/000
	004	00004/000
Wasserlauf	001	00093/000
	001	00094/000
	003	00033/002

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1**Ortsrecht der Gemeinde Wohlsdorf**

- Entschädigungssatzung vom 20.04.2006
- Hauptsatzung vom 08.09.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.07.2007
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Wohlsdorf vom 20.04.2006
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wohlsdorf vom 20.04.2006
- Hundesteuersatzung vom 19.11.2001
- Baumschutzsatzung vom 05.08.1999
- Friedhofssatzung vom 26.08.1998
- Friedhofsgebührensatzung vom 26.08.1998
- Straßenreinigungssatzung vom 19.03.1998
- Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte, Sportstätte und Gemeinschaftsraum FFW in Wohlsdorf vom 22.02.2001
- Hebesatzsatzung vom 12.06.2003 (entfällt mit Eingliederung)
- Marktsatzung vom 13.02.1995

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3**Geplante Investitionen**

- 2010 – Hydraulischen Rettungssatz (ca. 13.000 €)